

CH_VB JAAC 58.15 vom 14. April 1993

Bundesverwaltung, 1993-04-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_JAAC_58.15__

FR: CH_VB JAAC 58.15 du 14 avril 1993

IT: CH_VB JAAC 58.15 del 14 aprile 1993

Erwägungen

E. 1

le principe d'égalité n'est pas violé, car la réduction vaut pour tous les membres, même si en fait ils n'ont pas tous été touchés;

E. 2

les importateurs concernés ne peuvent pas faire valoir le droit à la protection de la bonne foi, car ils n'ont pas consenti des investissements sur la foi des indemnités pour installations de stockage touchées jusqu'ici;

E. 3

l'indemnisation complète des frais de stockage effectifs est restée garantie;

E. 4

sembra ancora sostenibile che, invece di adeguare le quantità di scorte obbligatorie nei contratti, si possano indurre, mediante pressione economica, gli importatori proprietari di grosse quantità di scorte obbligatorie a ridurre il volume. A. Prozessuales Mit vier einzelnen, aber praktisch gleichlautenden Klagen vom 7. respektive 12. März 1991 stellten die Klägerinnen [Heizölimportgesellschaften] bei der Pflichtlagerkommission das Rechtsbegehren: Der als Massnahme Nr. 1 bezeichnete Beschluss des Vorstandes der Beklagten [CARBURA] vom 6. Juni 1990, mit welchem der letzte Satz von Art. 11 Abs. 1 Bst. c des «Reglements I für Importeure» der Beklagten wie folgt ergänzt wurde: «... die seit mehr als 25 Jahre vertraglich gebunden sind, soweit die Pflichtmengen des einzelnen Mitgliedes die vom Vorstand der CARBURA festgelegte Maximalmenge pro Produkt nicht übersteigen.», und der mit der Massnahme Nr. 1 zusammenhängende besondere Vorstandsbeschluss der Beklagten betreffend die Festlegung der für die Auszahlung des Tanklagergeldes II massgebenden Maximalmenge für Heizöle, lautend: «Die für die Auszahlung des Tanklagergeldes II massgebende Maximalmenge beträgt das Zweifache der Individuellen Lagerverpflichtung des Importeurs Pflichtmengen, die diese Maximalmenge übersteigen, werden nicht mit dem Tanklagergeld II entschädigt. Die Ermittlung der nicht entschädigungsberechtigten Mengen erfolgt nach der <FIFO-Methode> (<First in / First out>). Diese Maximalmenge gilt vorerst für das Pflichtlagerprogramm XII. Sie wird jeweils mit den Ausführungsbestimmungen für ein bestimmtes Pflichtlagerprogramm festgelegt.» seien aufzuheben. ... B. Sachverhalt und rechtliche Würdigung 1. Gemäss Art. 3 des BG vom 8. Oktober 1982 über die wirtschaftliche Landesversorgung (Landesversorgungsgesetz [LVG], SR 531) sichert der Bund im Rahmen der Gesamtverteidigung die Versorgung des Landes mit lebenswichtigen Gütern für den Fall von Krisenlagen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe schliesst der Bund mit Betrieben Pflichtlagerverträge nach Art. 6 LVG ab. 3

In den Pflichtlagerverträgen werden unter anderem Art und Menge des Lagergutes sowie die Deckung der Lagerkosten geregelt. Es kann darin auch vorgeschrieben werden, dass die Betriebe sich an der Äufnung von Garantiefonds ihres Wirtschaftszweigen zur Deckung der Lagerkosten beteiligen und der für die Verwaltung dieser Fonds gegründeten Körperschaft beitreten müssen. Heizöle gehören zu den lebenswichtigen Gütern. Sie dürfen gemäss der V vom

E. 6

Am 6. Juni 1990 fasste der Vorstand der CARBURA die von den Klägerinnen angefochtenen Beschlüsse. Das Tanklagergeld II wurde mit Wirkung ab 1. Juli 1990 nur noch auf den Pflichtlagermengen ausgerichtet, die die «doppelte individuelle Lagerverpflichtung» des einzelnen Importeurs nicht übersteigen. Am 11. Juni 1990 wurden die Mitglieder dem Grundsatz nach über diesen Beschluss orientiert. Am 20. Juni 1990 teilte das BWL der CARBURA mit, dass die entsprechende Reglementänderung vom EVD am 19. Juni 1990 genehmigt worden sei. Am 22. Juni 1990 wurden die Mitglieder an der ordentlichen Generalversammlung orientiert. Die Beschlüsse wurden den Mitgliedern mit Schreiben vom 29. Juni 1990 mitgeteilt. Gleichzeitig wurden ihnen die neuen Berechnungsgrundlagen für das Tanklagergeld II ab 1. Juli 1990 zugestellt. 5. Der Begriff «individuelle Lagerpflicht» ist soweit ersichtlich erstmals in Art. 1 Abs. 2 des Reglements I der CARBURA vom 1. Januar 1984 verwendet worden. Sie wird dort mit dem im Anhang zum Pflichtlagervertrag festgelegten individuellen Pflichtlager gleichgesetzt. Andererseits wird aber im gleichen Abs. 2 unter Bst. b vom Importanteil jedes Mitglieds im Verhältnis zu den gesamten Importen gesprochen und unter Abs. 3 gesagt, dass das EVD die Gesamt-Pflichtlagerziele festsetzt und dass die sich daraus ergebenden Verpflichtungen des einzelnen Mitgliedes in Pflichtlagerprogrammen geregelt werden. In Art. 4 wird gesagt, dass die Anpassung der im Anhang zum Pflichtlagervertrag festgelegten Pflichtlagermenge im Rahmen der jeweiligen Pflichtprogramme erfolgt, mit dem Zweck, das Ausmass der Lager an die neuen Pflichtlagerziele und Importanteile anzupassen. Im Pflichtlagerprogramm XII wird der theoretische Anteil des einzelnen Importeurs als Importanteil im Durchschnitt der drei vorangegangenen Jahre bezeichnet. Es ist nun offensichtlich, dass mit dem Begriff «individuelle Lagerverpflichtung» im angefochtenen Vorstandsbeschluss, nicht die Pflichtlagermenge gemäss Anhang zum Pflichtlagervertrag gemeint ist, sondern der auf die Bedarfsdeckung von 8 Monaten reduzierte durchschnittliche Importanteil jedes Mitglieds der letzten drei Jahre gemessen an den gesamten durchschnittlichen Importen der letzten drei Jahre. Die «individuelle Lagerverpflichtung» entspricht somit jenem dem Normalverbrauch jedes Mitglieds entsprechenden Anteil an der gesamten Pflichtlagermenge in der Schweiz, der nötig wäre, damit eine Versorgungsautonomie in Krisenlagen von 8 Monaten garantiert ist. Die «doppelte individuelle Lagerverpflichtung» übersteigt die gemäss Weisungen des EVD und gemäss Pflichtlagerprogramm XII nötige durchschnittliche Pflichtlagermenge somit um das Doppelte. Beide Parteien gehen übereinstimmend von dieser - für Aussenstehende nicht ohne weiteres klaren - Definition der «individuellen Lagerverpflichtung» aus. Gemäss den Ausführungen des Direktors der CARBURA in der Hauptverhandlung wurde die weitere Auszahlung des Tanklagergeldes II auf maximal die «doppelte individuelle Lagerverpflichtung» beschränkt, um den Importeuren, die viel zu hohe Pflichtlagermengen halten, die normale Weiterbelieferung ihrer Kunden auch im Krisenfall zu garantieren. Nach Art. 9 LVG kann der Pflichtlagerhalter über mindestens die Hälfte der Pflichtlagermenge für den eigenen Betrieb oder zur Belieferung

E. 7

Am 22. Mai 1991 nahm der Bundesrat Kenntnis vom Bericht des EVD über die Pflichtlagerpolitik und allenfalls zu treffende Massnahmen. Darin wird insbesondere neu eine Reduktion der bisher gültigen Bedarfsdeckung von

E. 8

Durch die angefochtenen Beschlüsse der CARBURA vom 6. Juni 1990 wurde die G. AG vorerst nicht betroffen, weil sie noch keine Pflichtlagermengen hält, die seit mehr als 25 Jahren vertraglich festgelegt sind. Auch sie hätte aber in der Zukunft mit einem Ausfall an Tanklagergeld II rechnen müssen, weil eben auch sie eine Pflichtlagermenge unterhält, die das Doppelte ihrer «individuellen Lagerverpflichtung» ganz erheblich übersteigt. Nachdem das Tanklagergeld II ganz aufgehoben worden ist, bevor die 25jährige Frist abgelaufen ist und dies von den Klägerinnen nicht beanstandet wird, hat die G. AG kein wirtschaftliches Interesse und damit auch kein rechtlich relevantes Interesse an der Fortsetzung des Verfahrens mehr. Für sie ist der Streit gegenstandslos geworden. Daran ändert auch nichts, dass gemäss Angaben

E. 9

Die Klägerinnen machten zunächst geltend, dass durch die angefochtenen Beschlüsse der CARBURA vom 6. Juni 1990 ihre Ansprüche auf Ersatz sämtlicher Aufwendungen der Pflichtlagerhaltung verletzt seien. Zu recht wurde dieser Standpunkt später aufgegeben, indem eingeräumt wurde, dass allen Mitgliedern der CARBURA und damit auch den Klägerinnen sämtliche tatsächlich angefallenen Kosten ersetzt wurden und dass trotz der angefochtenen Beschlüsse vom 6. Juni 1990 keine Einbusse auf tatsächlich entstandenen Kosten erfolgte. Die den Klägerinnen bis 31. Dezember 1991 tatsächlich entstandenen, aber bei der CARBURA noch nicht geltend gemachten, Kosten für die Betriebserhaltung der Tankräume werden ihnen ebenfalls voll ersetzt. Gerügt wird aber nun, dass andere Mitglieder mehr als die tatsächlich entstandenen Kosten und mehr als die Klägerinnen erhalten hätten. Geltend gemacht wird somit eine Ungleichbehandlung aller Mitglieder der CARBURA, die nur bei einer vollständigen Aufhebung des Tanklagergeldes II vermieden worden wäre. Dieser Einwand ist im folgenden genauer zu prüfen. Ebenso zu überprüfen sind die folgenden weiteren von den Klägerinnen geltend gemachten Einwände: - Widerspruch zwischen der beschlossenen Beschränkung des Tanklagergeldes II auf die doppelte individuelle Lagerverpflichtung und dem Anspruch auf Entschädigungen entsprechend der eingelagerten Pflichtmenge (Art. 11 Abs. 3 Reglement I). - Widerspruch zwischen der beschlossenen Beschränkung des Tanklagergeldes II auf die doppelte individuelle Lagerverpflichtung und dem Anspruch, keine Reduktion der Pflichtlager hinnehmen zu müssen (Art. 4 Abs. 3 Reglement I). - Täuschung berechtigten Vertrauens durch die teilweise Aufhebung des Tanklagergeldes II nach bloss 6 1/2 Jahren. - Zu kurzfristige Änderung der Entschädigungen, so dass der Grundsatz der Verhältnismässigkeit verletzt wurde. - Widersprüchliches Verhalten, indem zunächst hohe Pflichtlager gefördert und vorgeschrieben, nun aber plötzlich bekämpft werden. - Abstellen auf die Bemessungsgrundlage gemäss Pflichtlagerprogramm XII und damit auf die «individuelle Lagerverpflichtung» sachlich nicht vertretbar und deshalb willkürlich. - Als sachlich nicht vertretbar und deshalb willkürlich wird auch das Abstellen auf das Doppelte der individuellen Lagerverpflichtung bezeichnet. Die Beklagte verwirft alle diese Einwände. Sie macht geltend, dass nie ein Anspruch auf Vorauszahlung von Entschädigungen für nicht vertretbare Pflichtlagermengen bestanden habe, dass nach wie

vor die vertraglichen Pflichtmengen Grundlage der Entschädigungen (mit Ausnahme eben des Tanklagergeldes II) seien, dass mit der Beschränkung und schliesslich der Aufhebung des Tanklagergeldes II ungerechtfertigte Vorauszahlungen vermieden werden sollten, dass auch den Klägerinnen die volle Vergütung

E. 10

Verstoss gegen das Gebot der Gleichbehandlung? Das Reglement I der CARBURA und die umstrittenen Beschlüsse vom 6. Juni 1990 gelten für alle Mitglieder genau gleich. Es kann deshalb keine Ungleichbehandlung der vier Klägerinnen und damit auch kein Verstoss gegen das Gebot der Rechtsgleichheit vorliegen. Etwas anderes ist es, dass drei der vier Klägerinnen von der zeitlich begrenzten Beschränkung des Tanklagergeldes II auf die doppelte individuelle Lagerverpflichtung stärker betroffen wurden als andere Mitglieder, weil bei ihnen eben ein unverhältnismässig grosses Ungleichgewicht zwischen Jahresumsatz und Pflichtlager besteht. Ob diese tatsächliche Ungleichbehandlung rechtlich haltbar ist oder nicht, entscheidet sich nach den nachstehend noch zu erörternden Grundsätzen der Verhältnismässigkeit, von Treu und Glauben und des Willkürverbots.

E. 11

Widersprüche im Reglement I Es ist richtig, dass in Art. 11 Abs. 3 Reglement I bestimmt wird, dass das Mitglied die verschiedenen Entschädigungen «auf der eingelagerten Pflichtmenge» erhält und dass dem die mit Beschluss vom 6. Juni 1990 in Art. 11 Abs. 1 Bst. c eingefügte Beschränkung des Tanklagergeldes II «auf die vom Vorstand der CARBURA festgelegte Maximalmenge» widerspricht. Es handelt sich dabei klar um eine unvollständige redaktionelle Behandlung des Beschlusses vom 6. Juni 1990. Inhalt des Beschlusses war gerade die Ausrichtung des Tanklagergeldes auf weniger als die Pflichtlagermenge. Der neue Beschluss stellt eine Spezialregelung dar, der dem Grundsatz in Art. 11 Abs. 3 vorgeht und ihn einschränkt. Der an und für sich bestehende Widerspruch macht den Beschluss vom 6. Juni 1990 somit nicht ungültig. Kein Widerspruch besteht zwischen der am 6. Juni 1990 beschlossenen Beschränkung des Tanklagergeldes II und dem Recht der Mitglieder, gemäss Art. 4 Abs. 3 des Reglements die vertraglichen Pflichtlagermengen nicht reduzieren zu müssen. Der angefochtene Beschluss zwang kein Mitglied zu einer Reduktion der Pflichtlager. Auch indirekt musste kein Mitglied die Pflichtlagermenge reduzieren, weil nach wie vor sämtliche tatsächlich angefallenen und weiter anfallenden Kosten der Lagerhaltung voll vergütet werden. Dass die Aufrechterhaltung unverhältnismässig hoher Pflichtlager finanziell nicht mehr so interessant war, wie zuvor, ist eine andere Sache.

E. 12

Täuschung berechtigten Vertrauens? Die Bereitstellung von Tankraum für Heizölpflichtlager ist ein kostspieliges und langfristiges Unternehmen. Die Pflichtlagerhalter müssen darauf vertrauen können, dass wesentliche Entschädigungen nicht kurzfristig zu 11

ihren Ungunsten abgeändert werden. Wie bereits ausgeführt, schmälerte die Beschränkung des Tanklagergeldes II auf das Doppelte der individuellen Lagerverpflichtung den Anspruch auf vollen Ersatz der Lagerkosten nicht. Zwar wurde den Klägerinnen ein Anspruch ganz oder teilweise weggenommen, der ihnen erst 6 1/2 Jahre zuvor eingeräumt wurde. Es bestehen aber keine Anhaltspunkte dafür, dass die Klägerinnen wegen des Tanklagergeldes II irgendwelche Investitionen getätigt hätten, die sie sonst nicht getätigt

hätten, so dass ein besonderer Vertrauensschutz gerechtfertigt erscheinen könnte. Die Aufhebung des Tanklagergeldes II erfolgte auf den seit mehr als 25 Jahren bestehenden Pflichtlagern. Die Klägerinnen wurden zwar in der Erwartung getäuscht, weiterhin Vorauszahlungen für bloss möglicherweise anfallende Kosten zu erhalten. Das reicht aber nicht aus, um die kurzfristig verfügte Beschränkung des Tanklagergeldes II als rechtswidrig zu betrachten.

E. 13

Zu kurzfristig verfügte Massnahme? Die Beschränkung des Tanklagergeldes II auf das Doppelte der individuellen Lagerverpflichtung wurde den Klägerinnen am 11. Juni 1990 mitgeteilt und bereits auf 1. Juli 1990 in Kraft gesetzt. Da es sich frankenmässig um doch erhebliche Beträge handelt, erscheint dieses kurzfristige Handeln auf den ersten Blick tatsächlich als unverhältnismässig. Wird jedoch berücksichtigt, dass es bloss darum ging, möglicherweise ungerechtfertigte Vorauszahlungen für noch gar nicht entstandene Kosten zu reduzieren, kann das rasche Handeln der CARBURA nicht beanstandet werden. Den Klägerinnen wurden keine Betriebsmittel sondern eine Reserve beschnitten oder entzogen. Die Klägerinnen mussten trotz der kurzfristig verfügten Beschränkung des Tanklagergeldes II keine Massnahmen zum Abbau von Pflichtlagermengen und dem entsprechenden Tankraum treffen, weil ihnen nach wie vor die vollen Aufwendungen auf der gesamten vertraglichen Pflichtlagermenge und nicht bloss auf dem Doppelten der individuellen Lagerverpflichtung garantiert blieb. Sie hätten aber die Möglichkeit gehabt, ebenso kurzfristig eine Reduktion der Pflichtlagermenge zu verlangen. Das BWL hätte einem derartigen Antrag und der entsprechenden Abänderung des Anhangs zu den Pflichtlagerverträgen mit Sicherheit zugestimmt. Durch die so kurzfristig verfügte Beschränkung des Tanklagergeldes II auf das Doppelte der individuellen Lagerverpflichtung wurden deshalb keine schätzenswerte Interessen der Klägerinnen in unzumutbarer und gegen Treu und Glauben verstossender Weise verletzt.

E. 14

Verstoss gegen Treu und Glauben? Es trifft zu, dass Bund und CARBURA noch bis 1990 hohe Pflichtlager an Heizöl verlangt und deshalb die Pflichtlagerhaltung an Heizöl stark gefördert haben. Dabei wurde mit der Vorauszahlung von Entschädigungen für bloss möglicherweise anfallende Kosten vielleicht sogar zu weit gegangen. Der angefochtene Beschluss vom 6. Juni 1990 stellt die erste klare Abkehr von dieser Politik dar. Sie wurde Bund und CARBURA durch äussere Umstände 12

aufgezwungen. Der Rückgang des Heizölverbrauchs in der Schweiz und die Interessen der Konsumenten machten eine Anpassung der Pflichtlager unumgänglich. Der Kurswechsel in der Pflichtlagerpolitik war ökonomisch nötig und kann deshalb nicht als widersprüchlich im Sinne eines Verstosses gegen Treu und Glauben qualifiziert werden. Die Klägerinnen haben mit Sicherheit die Entwicklung mitverfolgt und mussten schon lange Zeit vor dem angefochtenen Beschluss mit Massnahmen gegen die zu hohen Pflichtlager rechnen. Wenn den einzelnen Importeuren und somit auch den Klägerinnen in früheren Jahren die Einfuhrbewilligung für Heizöl nur bei Errichtung und Unterhaltung von nach heutiger Sicht unverhältnismässig hohen Pflichtlagern erteilt wurde, umgekehrt aber seit 1990 von ihnen ein Pflichtlagerabbau erwartet und verlangt wird, so ist das an sich widersprüchlich, verstösst aber, weil ökonomisch zwingend und sachlich gerechtfertigt, nicht gegen den Grundsatz von Treu und Glauben. Die Klägerinnen hatten nie Anspruch auf längerfristige

Beibehaltung der früher verlangten und in den Anhängen zum Pflichtlagervertrag fixierten Pflichtlagermengen. Ein Verstoss gegen Treu und Glauben könnte allenfalls diskutiert werden, wenn die Klägerinnen im Vertrauen auf eine sehr langfristige Beibehaltung der hohen Pflichtlager Investitionen getätigt hätten, die sich nun als unnütz erweisen und mit Verlusten liquidiert werden müssen. Der bei einem Pflichtlagerabbau freiwerdende Tankraum kann anderweitig verwendet werden. Zudem besteht ein Anspruch auf verlustlose Liquidation gemäss Art. 15 des Pflichtlagervertrages und Art. 12 Reglement I. Dabei ist zu beachten, dass die seinerzeitigen Investitionen durch die Tankbauentschädigung und das Tanklagergeld I der CARBURA ohnehin bereits vollumfänglich ersetzt wurden.

E. 15

Sachlich unhaltbares Vorgehen? Wie bereits in Ziff. 5 ausgeführt wurde, wird schon seit 1984 im Reglement I der CARBURA festgehalten, dass sich die Lagerverpflichtungen der einzelnen Mitglieder nach den Pflichtlagerprogrammen des EVD respektive BWL und den Importanteilen richten. Der Grundgedanke, dass die Pflichtlager in einem vernünftigen Verhältnis zum Importanteil stehen sollten, ist sachlich aber auch richtig. Es geht darum, die Pflichtlagerhaltung dezentral zu organisieren und auch in Krisenlagen jedem Importeur die Verwendung des Heizöls zum eigenen Verbrauch oder zur Belieferung der angestammten Kundschaft im bisherigen Rahmen zu garantieren. Diese Garantie ist dann nicht mehr voll vorhanden, wenn einzelne Importeure im Verhältnis zu ihrem Jahresumsatz viel zu hohe und andere Importeure viel zu tiefe Pflichtlager unterhalten. Es erscheint deshalb sachlich als richtig, dass die notwendig gewordene Reduktion der Pflichtlager primär bei den Importeuren angestrebt wurde, die im Verhältnis zum Importanteil ein zu grosses Pflichtlager aufweisen. Die Pflichtlagermengen werden im Pflichtlagervertrag, respektive im Anhang zum Pflichtlagervertrag verbindlich festgelegt. Der Vertrag kann ordentlicherweise auf Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gekündigt werden (Art. 17). Unter Einhaltung der gleichen Fristen ist aber auch eine Reduktion der Pflichtlagermenge möglich. Das BWL hätte deshalb eine Reduktion der Pflichtlager der Klägerinnen auf dem Weg 13

der Vertragsänderung erreichen können. Dieser Weg wurde nicht beschritten. Im Gegenteil wurden die viel zu hohen Pflichtlagerbestände bei der K. AG, der M. AG und der S. AG noch in der Zeit zwischen Februar 1990 und Juni 1990 neu vereinbart und festgelegt. Zugestimmt hat das BWL hingegen der von der CARBURA vorgeschlagenen Beschränkung des Tanklagergeldes II. Begründet wird das damit, dass vorerst versucht wurde, Mitglieder zu einer freiwilligen Reduktion der zu hohen Pflichtlager zu veranlassen, bevor die Reduktion zwangsweise durchgesetzt werden müsse. Die Beschränkung des Tanklagergeldes II zwingt kein Mitglied zur Reduktion der Pflichtlager und kann deshalb Reduktionen der Pflichtlager auf dem Weg der Vertragsänderung nicht ersetzen. Mit der Beschränkung des Tanklagergeldes II aber wurde die Pflichtlagerhaltung auf unverhältnismässig hohen Mengen weniger attraktiv. Die CARBURA wollte also indirekt und mit finanziellem Druck auf eine freiwillige Reduktion der Pflichtlager hinwirken. Bedenken gegenüber diesem Vorgehen sind nicht ganz unberechtigt. Die Pflichtlagerkommission hält aber die Beschränkung des Tanklagergeldes II auf eine angemessene Pflichtlagermenge für doch noch vertretbar, weil der Anspruch auf volle Entschädigung aller mit der Pflichtlagerhaltung verbundenen Kosten nicht tangiert wurde und weil das Anstreben eines vernünftigen Verhältnisses zwischen Importanteil und

Pflichtlager sachlich richtig war. Es besteht auch kein Widerspruch zwischen der Verpflichtung der Klägerinnen, die in den Anhängen zum Pflichtlagervertrag festgelegten Mengen zu lagern und der Beschränkung des Tanklagergeldes II zwecks freiwilliger Reduktion unverhältnismässig hoher Lager. Dass das BWL ab 1990 Anträgen der Klägerinnen auf Reduktion der Pflichtlagermengen und damit der Änderung der Anhänge zu den Pflichtlagerverträgen auch ohne formelle Kündigung jederzeit entsprochen hätte, kann nicht bezweifelt werden. Die Klägerinnen halten die Beschränkung des Tanklagergeldes II auf das Doppelte der individuellen Lagerverpflichtung für willkürlich. In Ziff. 5 wurde bereits darauf hingewiesen, dass die vom Direktor der CARBURA abgegebene Erklärung dafür, warum gerade das Doppelte gewählt wurde, nicht ganz überzeugt. Dem Importeur steht nach Art. 9 LVG ein Vorrecht zur Belieferung seiner angestammten Kundschaft auf der Hälfte des Pflichtlagers gemäss Vertrag zu und nicht bloss auf der Hälfte der individuellen Lagerverpflichtung. Immerhin lässt sich das Argument hören, dass dem Importeur auch dann, wenn er sein Pflichtlager wegen der Beschränkung des Tanklagergeldes II auf das Doppelte der individuellen Lagerverpflichtung reduzieren würde, im Krisenfall seine Kundschaft noch während 8 Monaten voll beliefern könnte. Es gibt aber auch noch eine andere Begründung für die Beschränkung des Tanklagergeldes II auf das Doppelte der individuellen Lagerverpflichtung. Wenn alle Importeure, die unverhältnismässig hohe Pflichtlager unterhalten, diese ganz auf die individuelle Lagerverpflichtung reduzieren würden, wäre die Versorgungsautonomie von 8 respektive 6 Monaten nicht mehr gewährleistet, weil viele Importeure ein Pflichtlager unterhalten, das unter ihrer individuellen Lagerverpflichtung liegt. Die angestrebte Reduktion auf das Doppelte der individuellen Lagerverpflichtung vermeidet eine Lücke in der Bedarfsdeckung und ist zudem vorerst als ein erster Schritt zur Reduktion unverhältnismässig hoher Pflichtlager zu werten, der für die betroffenen Importeure keine unverhältnismässig hohen Nachteile bringen sollte. Da keine Prognose darüber möglich war, in welchem Umfang Pflichtlager wegen der 14

Beschränkung des Tanklagergeldes II tatsächlich abgebaut werden, konnte auch nicht errechnet werden, genau bei welchem Vielfachen der individuellen Lagerverpflichtung ein weiterer Anspruch auf das Tanklagergeld II verweigert werden sollte. Wenn nun das Doppelte festgesetzt wurde, so erscheint das sachlich vertretbar. Für die Berechnung der individuellen Lagerverpflichtung hat die CARBURA sowohl bei den gesamten Importen aller Mitglieder als auch bei den Importen des einzelnen Mitgliedes auf den Durchschnitt der letzten drei Jahre 1988 bis 1990 abgestellt. Damit wurden mögliche grössere Unterschiede ausgeglichen und vermieden, dass ein einziges Jahr mit vielleicht ausserordentlich hohen oder ausserordentlich tiefen Importen zu stark ins Gewicht fällt. Dieses Vorgehen ist auch nicht zu beanstanden. Schliesslich ist noch darauf hinzuweisen, dass nach Auffassung der Pflichtlagerkommission die Klägerinnen durch die Beschränkung des Tanklagergeldes II auf die doppelte individuelle Lagerverpflichtung auch nicht unverhältnismässig stark betroffen wurden. Zwar gingen fast 27% der durch die Massnahme erzielten Einsparungen zu Lasten von bloss drei von 88 Mitgliedern. Die ihnen entgangenen Entschädigungen von ungefähr Fr. 667 000.- sind im Verhältnis der gesamten ihnen ausgerichteten Entschädigungen für die Pflichtlagerhaltung aber eher bescheiden. Bei der S. AG zum Beispiel betrug das ganze Tanklagergeld II 1989 nur ungefähr 10% des Tanklagergeldes I. Der Unterhaltsaufwand ihrer Anlagen, der durch andere Entschädigungen der CARBURA gedeckt wird, wurde für die Zeit vom 1. Juli 1990 bis 31. Dezember 1991 mit über 5 Millionen Franken beziffert. Die Beschränkung des

Tanklagergeldes II wirkte sich zudem nur für die verhältnismässig kurze Zeit vom 1. Juli 1990 bis 31. Dezember 1991 aus. Seither wird gar kein Tanklagergeld II mehr ausgerichtet, was von den Klägerinnen nicht beanstandet wird.

E. 16

Aus allen diesen Gründen erachtet die Pflichtlagerkommission die angefochtenen Beschlüsse vom 6. Juni 1990 als sachlich vertretbar und deshalb nicht willkürlich. Die Klagen der K. AG, der M. AG und der S. AG müssen abgewiesen werden. Wäre die Klage der G. AG nicht gegenstandslos geworden, so hätte auch sie abgewiesen werden müssen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens müssen die Verfahrenskosten den unterliegenden Klägerinnen unter solidarischer Haftung auferlegt werden. Die CARBURA hat sich im Verfahren durch einen Anwalt vertreten lassen und hat gemäss Art. 64 VwVG Anspruch auf Ersatz der durch die Vertretung entstandenen Kosten. Die Anwaltskosten werden in Anwendung vor Art. 8 der V vom 10. September 1969 über Kosten und Entschädigungen im Verwaltungsverfahren (SR 172.041.0) sowie von Art. 3 Abs. 1, 4, Art. 5 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 des Tarifs vom 9. November 1978 über die Entschädigungen an die Gegenpartei für das Verfahren vor dem Bundesgericht (SR 173.119.1) auf ein Honorar von Fr. 39 000.- und auf Auslagen von Fr. 2 155.- festgesetzt. Die Klägerinnen haben der CARBURA total Fr. 41 155.- zu ersetzen, unter solidarischer Haftung. 15

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali JAAC 58.15 - Entscheid der Pflichtlagerkommission vom 14. April 1993 In Verwaltungspraxis der Bundesbehörden Dans Jurisprudence des autorités administratives de la Confédération In Giurisprudenza delle autorità amministrative della Confederazione Jahr 1994 Année Anno Band 58 Volume Volume Seite --- Page Pagina Ref. No 150 002 066 Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv und die Bundeskanzlei konvertiert. Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses et la Chancellerie fédérale. Il documento è stato convertito dall'Archivio federale svizzero e della Cancelleria federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.